

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Gadebusch vom 30.09.2010

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 27.09.2010 und nach Anzeige beim Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.09.2010 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde ist eine Stadt mit deren Rechte und Pflichten.
- (2) Die Stadt Gadebusch ist eine amtsangehörige Gemeinde und gehört zum Amt Gadebusch.
- (3) Das Territorium der Stadt besteht aus der Stadt Gadebusch und den Ortsteilen Güstow, Buchholz, Stresdorf, Klein Hundorf, Möllin, Ganzow, Neu Bauhof, Wakenstädt und Reinhardtsdorf. Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Stadtnamen, Beispiel: Gadebusch-Möllin.
- (4) Die Stadt Gadebusch führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (5) Die Wappenbeschreibung lautet wie folgt: In Gold: rechts ein hersehender schwarzer Stierkopf mit goldener Krone, silbernen Hörnern, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge, silbernen Zähnen und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt, links ein lindenartiger grüner Baum.
- (6) Die Flagge besteht aus grünem Tuch und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (7) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift "STADT GADEBUSCH".
- (8) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfrage während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tage schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung "Stadtvertreter".
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sieben Stadtvertreter an. Es sind sieben stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 10.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 4.000 Euro pro Monat.
 2. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 10.000 Euro über den betreffenden Haushaltsansatz der Haushaltsstelle, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 10.000 Euro je Ausgabenfall.
 3. Die Veräußerung, der Erwerb und die Belastung von Grundstücken werden durch die Stadtvertretung entschieden. Der Hauptausschuss beschließt über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis 500.000 Euro, sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL ab einem Wert von 10.000 Euro und nach der VOB bzw. HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) ab einem Wert von 50.000 Euro,

4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro,
 5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro bis 100.000 Euro,
 6. im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD und höher entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung. Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V.

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, An- und Verkauf von Grundstücken, Abschluss von Erbbauverträgen;	4 Stadtvertreter 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Denkmalpflege;	4 Stadtvertreter 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Kultur- und Traditionspflege.	4 Stadtvertreter 3 sachkundige Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss	Kontrolle der Haushaltsführung Rechnungsprüfungswesen Sonderprüfberichte	3 Stadtvertreter 2 sachkundige Einwohner

Die Sitzungen der Ausschüsse sind bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Im Übrigen gilt § 3 (Stadtvertretung) Abs. 3 entsprechend.

- (2) Die Stadtvertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Bildung erfolgt durch Beschluss mit der Mehrheit aller Stadtvertreter. Gleichzeitig sind die Zusammensetzung, Dauer der Bildung und die Aufgaben zu bestimmen.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus den Ausschussvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 39 Absatz 3 KV M-V.
- (3) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500 Euro über den betreffenden Haushaltsansatz der Haushaltsstelle, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1.000 Euro pro Monat.
 2. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500 Euro, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500 Euro je Ausgabenfall.
 3. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000 Euro und nach der VOB bzw. HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zum Wert von 50.000 Euro.
 4. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 100.000 Euro,
 5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 25.000 Euro,
- (4) Der Bürgermeister entscheidet – nach Anhörung des Bauausschusses - über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch. Kann das Einvernehmen durch den Bauausschuss und Bürgermeister nicht hergestellt werden, entscheidet der Hauptausschuss.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5000 Euro bzw. von 2000 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 Euro.

§ 7 Entschädigung

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) in den folgenden Absätzen geregelt:

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro im Monat.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von in Höhe von 38,00 Euro.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt wurden, sowie zu Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit 1.350 Euro).
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmen oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie eine Höhe von 200,00 Euro monatlich übersteigen.

Den Vertretern aus Abs. 3 und 6 wird für ihre Tätigkeit im Vertretungsfall je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% des angegebenen Betrages gezahlt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Gadebusch, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage der Stadt Gadebusch unter <http://www.gadebusch.de/>.

Unter der Bezugsadresse Stadt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch kann jedermann sich Satzungen des Amtes Gadebusch kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Gadebusch liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachungen in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Es ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Markt 1, 19205 Gadebusch.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Markt 1, 19205 Gadebusch zu veröffentlichen. Die Mindestdauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach Abs. 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9 Ortsteile

- (1) Das Territorium der Stadt Gadebusch besteht außer dem eigentlichen Stadtbereich aus den im § 1 Abs. 3 genannten neun Ortsteilen.
- (2) Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 10 Sprachform

Die Bezeichnung der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Sprachform.

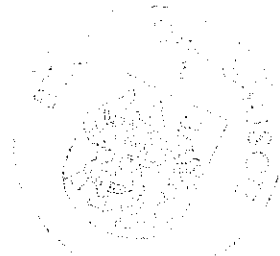
§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 05.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2000 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Gadebusch, 30.09.2010



Ulrich Howest
Bürgermeister



Gemäß des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Gadebusch geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.